

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
	Europäische Kommission	
2010/C 304/05	Euro-Wechselkurs	4

INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

2010/C 304/06	Aktualisierung der Richtbeträge für das Überschreiten der Außengrenzen gemäß Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 562/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex) (ABl. C 247 vom 13.10.2006, S. 19, ABl. C 153 vom 6.7.2007, S. 22, ABl. C 182 vom 4.8.2007, S. 18, ABl. C 57 vom 1.3.2008, S. 38, ABl. C 134 vom 31.5.2008, S. 19, ABl. C 37 vom 14.2.2009, S. 8, ABl. C 35 vom 12.2.2010, S. 7)	5
2010/C 304/07	Aktualisierung der Muster der Ausweise, die die Außenministerien der Mitgliedstaaten den akkreditierten Mitgliedern diplomatischer Missionen und konsularischer Vertretungen sowie ihren Familienangehörigen gemäß Artikel 19 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 562/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex) ausstellen (ABl. C 247 vom 13.10.2006, S. 85; ABl. C 153 vom 6.7.2007, S. 15; ABl. C 64 vom 19.3.2009, S. 18; ABl. C 239 vom 6.10.2009, S. 7)	6

V *Bekanntmachungen*

VERWALTUNGSVERFAHREN

Europäische Kommission

2010/C 304/08	Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen — EACEA/27/10 — MEDIA 2007 — Entwicklung, Vertrieb, Öffentlichkeitsarbeit und Fortbildung — i2i Audiovisual	10
---------------	--	----

Europäisches Amt für Personalauswahl (EPSO)

2010/C 304/09	Bekanntmachung allgemeiner Auswahlverfahren	13
---------------	---	----



II

*(Mitteilungen)*MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN
DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache COMP/M.6005 — Cinven/Spice)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2010/C 304/01)

Am 29. Oktober 2010 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden beiden EU-Websites veröffentlicht:

- Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/en/index.htm>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32010M6005 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache COMP/M.6008 — IK/GHD)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2010/C 304/02)

Am 29. Oktober 2010 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden beiden EU-Websites veröffentlicht:

- Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
 - der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/en/index.htm>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32010M6008 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.
-

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache COMP/M.5987 — Zublin/VMT/ITC JV)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2010/C 304/03)

Am 4. November 2010 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Deutsch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden beiden EU-Websites veröffentlicht:

- Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
 - der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/en/index.htm>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32010M5987 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.
-

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 26. Oktober 2010

**zur Ernennung bzw. Ersetzung von Mitgliedern des Verwaltungsrates des Europäischen Zentrums
für die Förderung der Berufsbildung**

(2010/C 304/04)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 337/75 des Rates vom 10. Februar 1975 über die Errichtung eines Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung, insbesondere auf Artikel 4 ⁽¹⁾,

in Anbetracht der von der Österreichischen Regierung unterbreiteten Kandidatur,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat mit seinem Beschluss vom 14. September 2009 ⁽²⁾ die Mitglieder des Verwaltungsrates des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung für den Zeitraum vom 18. September 2009 bis zum 17. September 2012 ernannt.
- (2) Aufgrund des Rücktritts von Herrn Peter KREIML ist der Sitz eines Mitglieds des Verwaltungsrates des Zentrums in der Kategorie der Vertreter der Regierungen frei geworden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Einziges Artikel

Zum Mitglied des Verwaltungsrates des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung wird für die verbleibende Amtszeit, d. h. bis zum 17. September 2012, ernannt:

VERTRETER DER REGIERUNGEN:

ÖSTERREICH: Herr Reinhard NÖBAUER

Geschehen zu Luxemburg am 26. Oktober 2010.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

K. PEETERS

⁽¹⁾ ABl. L 39 vom 13.2.1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. C 226 vom 19.9.2009, S. 2.

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

9. November 2010

(2010/C 304/05)

1 Euro =

Währung		Kurs	Währung		Kurs
USD	US-Dollar	1,3945	AUD	Australischer Dollar	1,3726
JPY	Japanischer Yen	112,44	CAD	Kanadischer Dollar	1,3931
DKK	Dänische Krone	7,4544	HKD	Hongkong-Dollar	10,8093
GBP	Pfund Sterling	0,86235	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,7681
SEK	Schwedische Krone	9,3083	SGD	Singapur-Dollar	1,7905
CHF	Schweizer Franken	1,3420	KRW	Südkoreanischer Won	1 551,58
ISK	Isländische Krone		ZAR	Südafrikanischer Rand	9,4949
NOK	Norwegische Krone	8,0770	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	9,2651
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	HRK	Kroatische Kuna	7,3558
CZK	Tschechische Krone	24,583	IDR	Indonesische Rupiah	12 421,33
EEK	Estnische Krone	15,6466	MYR	Malaysischer Ringgit	4,3177
HUF	Ungarischer Forint	274,15	PHP	Philippinischer Peso	60,236
LTL	Litauischer Litas	3,4528	RUB	Russischer Rubel	42,7017
LVL	Lettischer Lat	0,7092	THB	Thailändischer Baht	41,149
PLN	Polnischer Zloty	3,9219	BRL	Brasilianischer Real	2,3638
RON	Rumänischer Leu	4,2850	MXN	Mexikanischer Peso	16,9759
TRY	Türkische Lira	1,9623	INR	Indische Rupie	61,8555

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

Aktualisierung der Richtbeträge für das Überschreiten der Außengrenzen gemäß Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 562/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex) (ABl. C 247 vom 13.10.2006, S. 19, ABl. C 153 vom 6.7.2007, S. 22, ABl. C 182 vom 4.8.2007, S. 18, ABl. C 57 vom 1.3.2008, S. 38, ABl. C 134 vom 31.5.2008, S. 19, ABl. C 37 vom 14.2.2009, S. 8, ABl. C 35 vom 12.2.2010, S. 7)

(2010/C 304/06)

Die Richtbeträge für das Überschreiten der Außengrenzen gemäß Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 562/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex) werden der Kommission gemäß Artikel 34 des Schengener Grenzkodexes von den Mitgliedstaaten übermittelt.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt wird durch monatliche Aktualisierungen auf der Website der Generaldirektion Inneres ergänzt.

FRANKREICH

Ersetzung der in ABl. C 153 vom 6.7.2007 veröffentlichten Informationen

Der Richtbetrag zur Bestreitung des Lebensunterhalts für die Dauer des von einem Drittstaatsangehörigen beabsichtigten Aufenthalts bzw. für seine Durchreise durch Frankreich mit einem Drittstaat als Reiseziel stimmt in Frankreich mit dem an das wirtschaftliche Wachstum gekoppelten Mindestlohn (SMIC) überein, der auf der Grundlage eines am 1. Januar des laufenden Jahres festgelegten Satzes täglich neu berechnet wird.

Dieser Betrag wird periodisch gemäß der Entwicklung der Lebenshaltungskosten in Frankreich angepasst:

- automatisch, wenn der Preisindex um mehr als 2 % gestiegen ist;
- durch einen Regierungsbeschluss zur Gewährung einer die Preisentwicklung übersteigenden Erhöhung, nach Stellungnahme der nationalen Kommission für Tarifverhandlungen.

Ab dem 1. Januar 2010 beläuft sich der tägliche Betrag des Mindestlohns (SMIC) auf 62,00 EUR.

Um sich in Frankreich aufzuhalten, müssen die Inhaber einer Unterkunftsbescheinigung über einen Mindestbetrag verfügen, der einem halben SMIC-Tagessatz entspricht. Dieser Betrag beläuft sich folglich auf 31,00 EUR pro Tag.

Aktualisierung der Muster der Ausweise, die die Außenministerien der Mitgliedstaaten den akkreditierten Mitgliedern diplomatischer Missionen und konsularischer Vertretungen sowie ihren Familienangehörigen gemäß Artikel 19 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 562/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex) ausstellen (ABl. C 247 vom 13.10.2006, S. 85; ABl. C 153 vom 6.7.2007, S. 15; ABl. C 64 vom 19.3.2009, S. 18; ABl. C 239 vom 6.10.2009, S. 7)

(2010/C 304/07)

Die Veröffentlichung der Muster der besonderen Ausweise, die die Außenministerien der Mitgliedstaaten den akkreditierten Mitgliedern diplomatischer Missionen und konsularischer Vertretungen sowie ihren Familienangehörigen gemäß Artikel 19 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 562/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex) ausstellen, erfolgt auf der Grundlage der Angaben, die die Mitgliedstaaten der Kommission gemäß Artikel 34 des Schengener Grenzkodexes mitteilen.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt wird durch monatliche Aktualisierungen auf der Website der Generaldirektion Inneres ergänzt.

ESTLAND

Ersetzung der in ABl. C 153 vom 6.7.2007 veröffentlichten Informationen

1. Diplomatenausweis⁽¹⁾



Farbe — blau

Kategorie A — Missionsleiter und Familienangehörige



Farbe — blau

Kategorie B — Diplomat und Familienangehörige

⁽¹⁾ Siehe auch weitere Angaben am Ende dieses Textes.

2. Dienstausweis

Vorderseite



Rückseite



Farbe — rot

Kategorie C — Verwaltungspersonal und Familienangehörige

Vorderseite



Rückseite



Farbe — grün

Kategorie D — Dienstliches Hauspersonal und Familienangehörige

Vorderseite



Rückseite



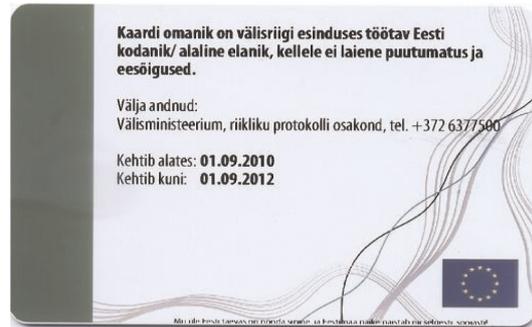
Farbe — grün

Kategorie E — Privates Hauspersonal

Vorderseite



Rückseite



Farbe — grün

Kategorie F — Ortskraft

Vorderseite



Rückseite



Farbe — grau

Kategorie HC — Honorarkonsul

3. Weitere Angaben

Allgemeine Merkmale aller von Estland ausgestellten Ausweise:

- Für das in Estland akkreditierte Personal von diplomatischen Vertretungen, konsularischen Einrichtungen oder Vertretungen internationaler Organisationen werden künftig Diplomaten- und Dienstaussweise die einzige Rechtsgrundlage für einen Aufenthalt in Estland sein.
- Ein ab dem 1. Oktober 2010 ausgestellter Diplomaten- oder Dienstaussweis berechtigt den Inhaber in Verbindung mit einem Reisepass, in das Gebiet der Schengen-Staaten einzureisen und sich darin zu bewegen.
- Die vor dem 1. Oktober 2010 ausgestellten Diplomaten- und Dienstaussweise bleiben bis zu dem auf ihnen angegebenen Datum gültig. Sie bilden gemeinsam mit einem gültigen Diplomaten- oder Dienstaussweis die Rechtsgrundlage für einen Aufenthalt in Estland und werden derzeit nicht gegen die neuen Ausweise ausgetauscht.
- Technische Beschreibung aller von Estland ausgestellten Ausweise:
- Diplomaten- und Dienstaussweise sind Plastikkarten mit abgerundeten Ecken und messen 85 × 54 mm.
- Die Vorderseite der Diplomaten- und Dienstaussweise enthält folgende Angaben:
 - Bezeichnung des Ausweises (estnischer Diplomaten- bzw. Dienstaussweis)
 - Nummer

- Name der Botschaft
- Name des Inhabers
- Geburtsdatum
- Stellung des Inhabers
- Foto
- Unterschrift des Inhabers
- Die Rückseite enthält folgende Angaben:
 - Grad der Immunität
 - Angaben zur Rechtsgrundlage für den Aufenthalt in Estland
 - Ausstellungsbehörde (Außenministerium, staatliche Protokollabteilung, Telefonnummer)
 - Gültigkeitsbeginn
 - Gültigkeitsende

Das Außenministerium der Republik Estland stellt die folgenden Diplomaten- und Dienstausweise aus:

1. Diplomatenausweis der Serie A (blau) für Missionsleiter und Familienangehörige;
2. Diplomatenausweis der Serie B (blau) für Diplomaten und Familienangehörige;
3. Dienstausweis der Serie C (rot) für Verwaltungspersonal und Familienangehörige;
4. Dienstausweis der Serie D (grün) für dienstliches Hauspersonal und Familienangehörige;
5. Dienstausweis der Serie E (grün) für privates Hauspersonal;
6. Dienstausweis der Serie F (grün) für Ortskräfte in einer Auslandsvertretung;
7. Dienstausweis der Serie HC (grau) für einen ausländischen Honorarkonsul

Als Familienangehörige eines Diplomaten gelten die folgenden unterhaltsberechtigten Angehörigen, die in einem gemeinsamen Haushalt mit ihm leben:

1. der Ehegatte;
2. ein unverheiratetes Kind bis 21 Jahre;
3. ein unverheiratetes Kind bis 23 Jahre, das eine höhere Bildungseinrichtung in Estland besucht;
4. in Sonderfällen ein sonstiger Familienangehöriger.

Ein Diplomaten- und Dienstausweis wird nicht ausgestellt, wenn die Dauer der Entsendung weniger als sechs (6) Monate beträgt.

Dienstausweise werden nicht für Verwaltungspersonal der Auslandsvertretung mit Wohnsitz außerhalb von Estland ausgestellt.

V

(Bekanntmachungen)

VERWALTUNGSVERFAHREN

EUROPÄISCHE KOMMISSION

AUFFORDERUNG ZUR EINREICHUNG VON VORSCHLÄGEN — EACEA/27/10

MEDIA 2007 — Entwicklung, Vertrieb, Öffentlichkeitsarbeit und Fortbildung

i2i Audiovisual

(2010/C 304/08)

1. Ziele und Beschreibung

Die vorliegende Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen basiert auf dem Beschluss Nr. 1718/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. November 2006 zur Umsetzung eines Förderprogramms für den europäischen audiovisuellen Sektor (MEDIA 2007).

Zu den in diesem Beschluss beabsichtigten Maßnahmen zählt die Entwicklung von Produktionsvorhaben.

Die Förderung zielt darauf ab, europäischen Produktionsunternehmen den Zugang zu Finanzierungen durch Banken und Finanzinstitute zu erleichtern, indem ein Teil der Kosten für nachfolgende Posten kofinanziert wird:

- Versicherung audiovisueller Produktionen: Modul 1 — Beteiligung am Posten „Versicherungen“ eines Produktionsbudgets;
- Fertigstellungsgarantie für die Produktion eines audiovisuellen Werkes: Modul 2 — Beteiligung am Posten „Fertigstellungsgarantie“ eines Produktionsbudgets;
- Bankfinanzierung der Produktion eines audiovisuellen Werkes: Modul 3 — Beteiligung am Posten „Finanzkosten“ eines Produktionsbudgets.

2. Teilnahmeberechtigte Antragsteller

Die vorliegende Bekanntmachung richtet sich an europäische Unternehmen, deren Geschäftstätigkeiten zur Realisierung der oben genannten Ziele beitragen, insbesondere an unabhängige Produktionsunternehmen des audiovisuellen Sektors.

Die Bewerber müssen in einem der nachfolgenden Länder niedergelassen sein:

- den 27 Ländern der Europäischen Union,
- EWR-Länder
- Schweiz und Kroatien.

3. Förderfähige Maßnahmen

Das vorgeschlagene audiovisuelle Werk muss die nachstehend genannten Bedingungen erfüllen:

- Es muss sich um eine Fiktion, Animation oder einen kreativen Dokumentarfilm handeln, die/der mehrheitlich von Unternehmen produziert wird, die in einem der am MEDIA-Programm teilnehmenden Länder niedergelassen sind.

- An der Produktion muss eine erhebliche Anzahl von Fachleuten mitwirken, die Staatsangehörige der am MEDIA-Programm teilnehmenden Länder oder in diesen wohnhaft sind.

Die Höchstdauer der Vorhaben beträgt 30 Monate.

Die vorliegende Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen bezieht sich lediglich auf Vorhaben, die zwischen dem 1. Juni 2010 und dem 6. Juni 2011 beginnen.

4. Zuschlagskriterien

Die förderfähigen Anträge/Vorhaben werden nach folgenden Kriterien bewertet:

- Projekte, die eine Förderung im Rahmen von MEDIA zur Entwicklung individueller Vorhaben in den großen Ländern erhalten und/oder Listen von Vorhaben für Länder mit geringer audiovisueller Kapazität: 10 Punkte
- Vorhaben, die über einen Bankkredit finanziert werden: 10 Punkte
- Vorhaben aus Ländern mit geringer audiovisueller Kapazität: 10 Punkte
- Vorhaben aus den neuen Mitgliedstaaten: 5 Punkte
- Vorhaben mit europäischer Dimension: Koproduktion, an der mehr als ein am MEDIA-Programm teilnehmendes Land beteiligt ist: 3 Punkte

Die Vorhaben, welche die höchste Punktzahl auf der Grundlage der oben genannten Kriterien erzielen, werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel einen finanziellen Beitrag zuerkannt bekommen.

Falls nach Abschluss des obigen Verfahrens mehrere Vorhaben die gleiche Punktzahl erreichen, wird lediglich auf diese Vorhaben das nachfolgende Kriterium angewandt:

- Koproduktion, an der mehr als ein am MEDIA-Programm teilnehmendes Land beteiligt ist: 1 Punkt pro beteiligtem Land

Die Vorhaben, welche auf der Grundlage der obigen Darstellung die höchste Punktzahl erzielen, werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel einen finanziellen Beitrag zuerkannt bekommen.

Falls nach Abschluss des obigen Verfahrens mehrere Vorhaben die gleiche Punktzahl erreichen, wird lediglich auf diese Vorhaben das nachfolgende Kriterium angewandt:

- Potenzial des internationalen Vertriebs: 0-5 Punkte.

5. Haushalt

Der geschätzte Gesamthaushalt für die Kofinanzierung von Vorhaben beträgt 3 Millionen EUR. Der finanzielle Beitrag darf 50 % — (60 %) der förderfähigen Kosten nicht überschreiten. Der Förderbetrag liegt zwischen 5 000 und 50 000 EUR. Der Förderungshöchstbetrag wird auf 50 000 EUR pro Vorhaben begrenzt.

6. Frist für die Einreichung der Vorschläge

Die Übersendung der Antragsunterlagen muss erfolgen bis zum:

- 10. Januar 2011 für Vorhaben, die zwischen dem 1. Juni 2010 und dem 10. Januar 2011 beginnen.
- 6. Juni 2011 für Vorhaben, die zwischen dem 1. Dezember 2010 und dem 6. Juni 2011 beginnen.

Die Anträge müssen an folgende Adresse gesandt werden:

Exekutivagentur „Bildung, Audiovisuelles und Kultur“
Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen EACEA/27/10
z. Hd. Herrn Constantin DASKALAKIS
BOUR 3/30
Avenue du Bourget/Bourgetlaan 1
1140 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

Es werden nur Anträge akzeptiert, die auf dem entsprechenden ordnungsgemäß ausgefüllten, datierten und vom bevollmächtigten Vertreter der Antrag stellenden Organisation unterzeichneten Vordruck eingereicht werden.

Per Telefax oder E-Mail übermittelte Anträge sind unzulässig.

7. Zusätzliche Informationen

Die Leitlinien zur Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen sowie die Antragsformulare können unter folgendem Link abgerufen werden: <http://ec.europa.eu/media>

Die Anträge müssen die im vollständigen Wortlaut enthaltenen Bestimmungen zwingend einhalten, unter Verwendung des dafür vorgesehenen Formulars eingereicht werden und sämtliche Anhänge und geforderten Angaben enthalten.

EUROPÄISCHES AMT FÜR PERSONALAUSWAHL (EPSO)

BEKANNTMACHUNG ALLGEMEINER AUSWAHLVERFAHREN

(2010/C 304/09)

Das Europäische Amt für Personalauswahl (EPSO) führt folgende allgemeine Auswahlverfahren durch:

- EPSO/AST/109/10 — Korrektoren für die italienische Sprache (IT)
- EPSO/AST/110/10 — Korrektoren für die maltesische Sprache (MT)
- ASSISTENTEN (AST 3) im Bereich „Publikationen“

Die Bekanntmachung des Auswahlverfahrens wird nur in italienischer und maltesischer Sprache im Amtsblatt C 304 A vom 10. November 2010 veröffentlicht.

Weitere Informationen befinden sich auf der EPSO-Website <http://eu-careers.eu>

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache COMP/M.5753 — DSB/FIRST/DSBFirst Väst)

Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2010/C 304/10)

1. Am 3. November 2010 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Die Unternehmen DSB („DSB“, Dänemark) und FIRSTGroup plc („First“, Vereinigtes Königreich) erwerben im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen an einem neugegründeten Gemeinschaftsunternehmen die gemeinsame Kontrolle über das Unternehmen DSBFirst Väst Aps („DSBFirst Väst“), eine Erweiterung des bestehenden Gemeinschaftsunternehmens DSBFirst Aps („DSBFirst“, Schweden).

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- DSB: regionaler und interregionaler Schienenverkehr in Dänemark und Schweden,
- FIRST: Inhaber von Konzessionen für den Schienenpersonenverkehr mit Schwerpunkt im Vereinigten Königreich,
- DSBFirst Väst: Inhaber von Konzessionen für den Schienenpersonenverkehr in Westschweden; die im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung erworbenen Konzessionen gelten von Dezember 2010 bis Dezember 2018.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die EG-Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor. Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der EG-Fusionskontrollverordnung fallen könnte ⁽²⁾ in Frage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach Veröffentlichung dieser Anmeldung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.5753 — DSB/FIRST/DSBFirst Väst per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
J-70
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 (nachstehend „EG-Fusionskontrollverordnung“ genannt).

⁽²⁾ ABl. C 56 vom 5.3.2005, S. 32 („Bekanntmachung über ein vereinfachtes Verfahren“).

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**(Sache COMP/M.5969 — SCJ/Sara Lee)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2010/C 304/11)

1. Am 3. November 2010 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen SC Johnson & Son, Inc. („SCJ“, USA) erwirbt im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen und Vermögenswerten die Kontrolle über die Sparte „Hausschädlingsbekämpfungsmittel“ des Unternehmens Sara Lee Corporation („Sara Lee“, USA). Das Zusammenschlussvorhaben wurde von der spanischen Wettbewerbsbehörde nach Artikel 22 Absatz 3 der Fusionskontrollverordnung an die Europäische Kommission verwiesen. Belgien, Frankreich, Italien, die Tschechische Republik und Griechenland haben sich diesem Verweisungsantrag später angeschlossen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- SCJ: Herstellung und Vertrieb von Verbrauchsgütern einschließlich Hausschädlingsbekämpfungsmitteln,
- die erworbene Sparte von Sara Lee: Herstellung und Vertrieb von Hausschädlingsbekämpfungsmitteln.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die EG-Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach Veröffentlichung dieser Anmeldung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.5969 — SCJ/Sara Lee per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
J-70
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

(1) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 (nachstehend „EG-Fusionskontrollverordnung“ genannt).

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

Europäische Kommission

2010/C 304/10	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.5753 — DSB/FIRST/DSBFirst Väst) — Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall ⁽¹⁾	14
2010/C 304/11	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.5969 — SCJ/Sara Lee) ⁽¹⁾	15



⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

Abonnementpreise 2010 (ohne MwSt., einschl. Portokosten für Normalversand)

Amtsblatt der EU, Reihen L + C, nur Papierausgabe	22 EU-Amtssprachen	1 100 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihen L + C, Papierausgabe + jährliche CD-ROM	22 EU-Amtssprachen	1 200 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihe L, nur Papierausgabe	22 EU-Amtssprachen	770 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihen L + C, monatliche (kumulative) CD-ROM	22 EU-Amtssprachen	400 EUR pro Jahr
Supplement zum Amtsblatt (Reihe S), öffentliche Aufträge und Ausschreibungen, CD-ROM, 2 Ausgaben pro Woche	Mehrsprachig: 23 EU-Amtssprachen	300 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihe C — Auswahlverfahren	Sprache(n) gemäß Auswahlverfahren	50 EUR pro Jahr

Das *Amtsblatt der Europäischen Union*, das in allen EU-Amtssprachen erscheint, kann in 22 Sprachfassungen abonniert werden. Es umfasst die Reihen L (Rechtsvorschriften) und C (Mitteilungen und Bekanntmachungen).

Ein Abonnement gilt jeweils für eine Sprachfassung.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 920/2005 des Rates, veröffentlicht im Amtsblatt L 156 vom 18. Juni 2005, die besagt, dass die Organe der Europäischen Union ausnahmsweise und vorübergehend von der Verpflichtung entbunden sind, alle Rechtsakte in irischer Sprache abzufassen und zu veröffentlichen, werden die Amtsblätter in irischer Sprache getrennt verkauft.

Das Abonnement des Supplements zum Amtsblatt (Reihe S — Bekanntmachungen öffentlicher Aufträge) umfasst alle Ausgaben in den 23 Amtssprachen auf einer einzigen mehrsprachigen CD-ROM.

Das Abonnement des *Amtsblatts der Europäischen Union* berechtigt auf einfache Anfrage hin zu dem Bezug der verschiedenen Anhänge des Amtsblatts. Die Abonnenten werden durch einen im Amtsblatt veröffentlichten „Hinweis für den Leser“ über das Erscheinen der Anhänge informiert.

Im Laufe des Jahres 2010 wird das Format CD-ROM durch das Format DVD ersetzt.

Verkauf und Abonnements

Abonnements von Periodika unterschiedlicher Preisgruppen, darunter auch Abonnements des *Amtsblatts der Europäischen Union*, können über die Vertriebsstellen bezogen werden. Die Liste der Vertriebsstellen findet sich im Internet unter:

http://publications.europa.eu/others/agents/index_de.htm

EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu>) bietet einen direkten und kostenlosen Zugang zum EU-Recht. Die Site ermöglicht die Abfrage des *Amtsblatts der Europäischen Union* und enthält darüber hinaus die Rubriken Verträge, Gesetzgebung, Rechtsprechung und Vorschläge für Rechtsakte.

Weitere Informationen über die Europäische Union finden Sie unter: <http://europa.eu>

